

Organisation Eisenbahnbaustellen

Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen
bei Straßenbahnen
Dienstbehelf DB 601.02

Stand 1. Jänner 2021





Blatt – Symbol des Lebens

Die BVAEB fördert und erhält die Gesundheit ihrer Kundinnen und Kunden. Das Blatt, ein Symbol für Leben und gesunde Umwelt, ist die bildhafte Darstellung des Unternehmensziels der BVAEB.



© Marion Camiel

Generaldirektor
Dr. Gerhard Vogel



© Andi Bruckner

Obmann
Mag. Dr. Ekehard Quin

Impressum

Medieninhaber: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, 1080 Wien

Auflage: 04/2026, Online-Version

Diese Publikation wurde mit größter Sorgfalt erarbeitet und geprüft, trotzdem kann es zu Druck- oder Satzfehlern kommen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.bvaeb.at/Datenschutz.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) ist seit 1. Jänner 2020 der gesetzliche zuständige Sozialversicherungsträger und stellt in Zusammenarbeit mit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI) als zuständige Aufsichtsbehörde Informationsbroschüren für die Praxis zur Verfügung.

Diese Informationsbroschüren sind sowohl für Arbeitnehmer/innen als auch für Arbeitgeber/innen eine Unterlage für die tägliche Arbeit und zur Gestaltung eines sicheren Arbeitsalltages. Im Mittelpunkt steht dabei die Verhinderung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Die Broschüre gibt den zum Zeitpunkt der Auflage geltenden aktuellen Rechtszustand wieder, wobei neben den gesetzlichen Grundlagen auch die besondere Expertise des VAI und der BVAEB-Unfallversicherung einfließen. Dies trägt nicht nur zum Verständnis von Grundlagen bei, sondern schafft vor allem Planungssicherheit und Rechtssicherheit bei der Festlegung von Maßnahmen.

Das VAI und die BVAEB-Unfallversicherung freuen sich, mit dieser Broschüre einen Beitrag zur Sicherheit im beruflichen Alltag und zu Ihrer Gesundheit leisten zu können.



Dr. Reinhart Kuntner
Leiter Verkehrs-Arbeitsinspektorat



Dr. Gerhard Vogel
Generaldirektor
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau

Überblick zur vorliegenden Broschüre

Die **Rahmenbedingungen** für Bauarbeiten im Bereich von Gleisen haben sich in den letzten Jahren **beträchtlich verändert**. So hat sich die Anzahl der auf den Baustellen tätigen Arbeitgeber/innen (Straßenbahnunternehmen, Baufirmen, Koordinatoren, Dienstleister) und damit auch der Schnittstellen laufend erhöht. Daneben haben sich auch die Organisationsstrukturen der Straßenbahnunternehmen (Bau, Betrieb) und damit die Ansprechpartner in der Fläche verändert und verschoben. Für die Abwicklung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen haben daher organisatorische Maßnahmen sowie die Koordination bei der Planung und Durchführung der Bauarbeiten immer weiter an Bedeutung gewonnen.

Aus der Sicht des Arbeitnehmer/innenschutzes sind sowohl der Bereich des **Eisenbahnwesens** als auch der Bereich des **Bauwesens** als besonders gefahrengefährdet zu betrachten. Bei Bauarbeiten im Bereich von Gleisen addieren sich die **Risikopotentiale aus beiden Bereichen**, sodass hier eine besonders sorgfältige Planung und Durchführung erforderlich ist.

Bei Baumaßnahmen im Bereich von Gleisen sind nicht nur die kollektiven Schutzmaßnahmen auf der Baustelle alleine zu betrachten, sondern – auf Grund der **besonderen Gefahren des Systems Eisenbahn** – darüber hinaus auch die erforderlichen Maßnahmen gegen ein Eindringen in den Gefahrenraum der Gleise, gegen die Annäherung von Schienenfahrzeugen und gegen die Gefahren des elektrischen Stroms sowie die Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Bahnbetriebes. In gleicher Weise sind auch die Wechselwirkungen dieser Gefahren und der festgelegten Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle zu betrachten.

Am 11. Oktober 2015 ist die Neuregelung über die „Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen“ (**Dienstanweisung DB 601.02**) bei den **Österreichischen Bundesbahnen** in Kraft getreten, in der die aktuellen geltenden organisatorischen Rahmenbedingungen für Bauarbeiten im Gleisbereich zusammengefasst wurden. Gleichzeitig wurde vereinbart, alle Erfahrungen aus der Anwendung innerhalb eines etwa **einjährigen „Beobachtungszeitraumes“** in eine abschließende Version einzuarbeiten. Diese aktualisierte Version der Österreichischen Bundesbahnen wurde am 11. Juni 2017 veröffentlicht.

Im Rahmen einer **Arbeitsgruppe** der österreichischen Straßenbahnunternehmen, des Fachverbands der Schienenbahnen (Wirtschaftskammer Österreich) und des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wurde anschließend **auch eine auf die Bedürfnisse der Straßenbahnen adaptierte Version der Dienstanweisung** unter Berücksichtigung der Ergebnisse des „Beobachtungszeitraumes“ bei den Österreichischen Bundesbahnen erarbeitet und am 1. September 2017 in Kraft gesetzt. Dabei wurde

auf die besonderen Rahmenbedingungen bei Straßenbahnen (beispielsweise Straßen- und Fußgängerverkehr, besondere Betriebsverhältnisse) ausdrücklich Bedacht genommen.

Die nunmehr vorliegende **zweite Auflage** der Broschüre berücksichtigt insbesondere die Änderungen der Sicherheitsvorschriften über Bauarbeiten im Gefahrenraum der Gleise, die auf Grund der EisbAV-Novelle 2019 am 1. Jänner 2021 in Kraft treten werden. Gleichzeitig mit der Anpassung des DB 601.02 wurde auch die Strab 40 (Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmer/innenschutz für Straßenbahnen) überarbeitet und an die neuen Bestimmungen der EisbAV angepasst.

Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
AdB	Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
BauKG	Bauarbeiten-Koordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung
bzw	beziehungsweise
DV	Dienstvorschrift
EisbAV	Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung
kV	Kilovolt
Org-Einheit	Organisationseinheit
ÖNACE	Österreichische Systematik der Wirtschaftstätigkeiten
SiGe-Plan	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
Tel	Telefonnummer
zB	zum Beispiel

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches (Formular)	8
1 Allgemeines	12
1.1 Geltungsbereich	12
1.2 Begriffe	13
1.3 Aufbau	15
1.4 Darstellung	15
2 Vorbereitung der Bauarbeiten	16
2.1 Erforderliche Funktionen bei der Vorbereitung von Bauarbeiten	16
2.2 Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans	17
2.3 Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten	19
2.4 Ausschreibung und Vergabe des Projekts	20
2.5 Schritte bei der Vorbereitung von Bauarbeiten	22
3 Durchführung der Bauarbeiten	24
3.1 Abgrenzung	26
3.2 Erforderliche Unterlagen vor Beginn der Bauarbeiten	27
3.3 Erforderliche Funktionen vor Beginn der Bauarbeiten	28
3.4 Koordination vor Beginn der Bauarbeiten	29
3.5 Beginn der Bauarbeiten	30
3.6 Unvorhergesehene Änderungen bei der Durchführung von Bauarbeiten	32
3.7 Abschluss der Bauarbeiten	33

Bauvorhaben (Kurzbeschreibung)

.....

.....

.....

.....

.....

Örtlichkeit (Ort, Bahnhof, Haltestelle):

.....

.....

.....

Strecke (km):

.....

.....

Genaue Örtlichkeit (Gleis(e), Weiche(n), Signal(e), EK (EÜ), Brücke, etc):

.....

.....

.....

.....

Baubeginn: am umUhr

Bauende: am umUhr

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Grundsätzliches

Der vorliegende Dienstbehelf legt die **organisatorischen Vorgaben** des Arbeitnehmerschutzes für die Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen fest.

Der Dienstbehelf regelt nicht das erforderliche Verhalten oder die erforderliche Ausbildung für Bauarbeiten im Bereich von Gleisen – diesbezügliche Regelungen sind in anderen Vorschriften (beispielsweise Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV) enthalten.

So werden insbesondere die **in den Arbeitnehmerschutzvorschriften** (Bauarbeiten-Koordinationsgesetz – BauKG, Bauarbeiterschutverordnung – BauV, Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung EisbAV) **vorgegebenen Funktionen** für die Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen erläutert und konkretisiert. Ebenso wird klargestellt, wie die in den Arbeitnehmerschutzvorschriften **vorgegebenen Dokumente** (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Unterlage für spätere Arbeiten) für Bauarbeiten im Bereich von Gleisen **zu gestalten und umzusetzen** sind.

Gleichartige Bauarbeiten, beispielsweise regelmäßig wiederkehrende Störungsbehebungen und Instandhaltungsarbeiten können in einem **gemeinsamen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** zusammengefasst werden.

Der vorliegende Dienstbehelf gilt für Bauarbeiten im Gefahrenraum von Gleisen sowie für Bauarbeiten in der Nähe des Gefahrenraums von Gleisen, unabhängig davon, ob für diese das Bauarbeiten-Koordinationsgesetz (BauKG) anzuwenden ist oder nicht, sowie unabhängig von der ÖNACE-Klassifikation. Es darf künftig **im Bereich der Straßenbahnen keine Bauarbeiten** mehr geben, die **außerhalb des vorliegenden Dienstbehelfs** durchgeführt werden.

Der Dienstbehelf ist in **drei Abschnitten** aufgebaut:

- Der **1. Abschnitt** des Dienstbehelfs erläutert den Aufbau und die Darstellung.
- Der **2. Abschnitt** des Dienstbehelfs legt fest, welche **Funktionen** bei der Vorbereitung von Bauarbeiten bestellt und wie die **Unterlagen** für die Bauarbeiten erstellt werden müssen. Ebenso wird festgelegt, wie die Umsetzung der betrieblichen Maßnahmen für die Bauarbeiten zu erfolgen hat.
- Der **3. Abschnitt** des Dienstbehelfs legt fest, welche **Funktionen** für die Durchführung der Bauarbeiten bestellt und welche **Unterlagen** bei Beginn

der Bauarbeiten erstellt sein müssen. Dies wird in gleicher Weise auch für unvorhergesehene Änderungen im Bauablauf und für die Aufhebung der betrieblichen Einschränkungen festgelegt.

Der Dienstbehelf wurde nachfolgenden **Prinzipien** erstellt:

- Die Aufgabe des Dienstbehelfs ist es, die **bestehenden Rechtsvorschriften** über die Baustellenorganisation auf den Anwendungsbereich der Straßenbahnen „herunterzubrechen“.
- Im Dienstbehelf sollen keine zusätzlichen Regelungen getroffen werden, sondern nur die **bestehenden Regelungen umgesetzt** werden.
- Der Dienstbehelf soll **Rechtssicherheit und Planungssicherheit** für die Straßenbahnunternehmen sicherstellen, daher können **keine „Deals“** getroffen werden, die gegenüber Dritten nicht haltbar sind, sondern nur rechtskonforme Interpretationen der bestehenden Rechtslage.
- Die Teilnahme der Straßenbahnunternehmen am Dienstbehelf beruht auf **freiwilliger Basis**. Allerdings ist nur eine „**Teilnahme**“ oder eine „**Nicht-Teilnahme**“ eines Straßenbahnunternehmens möglich, eine „selektive Teilnahme“ nur in Einzelfällen ist nicht möglich.
- Der Dienstbehelf will **unnotwendige Bürokratie** jedenfalls vermeiden. Für wiederholt vorkommende Baustellen sollten daher „**einheitliche Standardfestlegungen**“ (zur ergänzenden örtlichen Adaptierung) vorbereitet werden.

Wesentliche Grundsätze des Dienstbehelfs sind:

- Für Bauarbeiten des Straßenbahnunternehmens gemeinsam mit Dritten (beispielsweise Baufirma) sowie für Bauarbeiten des Straßenbahnunternehmens alleine sollen **grundsätzlich die gleichen organisatorischen Grundlagen** vorgegeben werden (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Planungskordinator, Baustellenkoordinator).
- Der Dienstbehelf gilt auch für **Bauarbeiten von Dritten**. Der Dienstbehelf ist daher in Arbeitsübereinkommen mit Dritten entsprechend zu berücksichtigen.
- Beim **Beginn** von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen muss immer ein **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV des **Straßenbahnunternehmens** anwesend (tätig) sein, um für die Einhaltung der organisatorischen Vorgaben (einschließlich betrieblicher Koordination) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Aufhebung der betrieblichen Einschränkungen.

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Dieser Dienstbehelf gilt für die **Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen** bei Straßenbahnunternehmen.

Dieser Dienstbehelf gilt für Bauarbeiten, die

- a. vom Straßenbahnunternehmen **gemeinsam mit Dritten** durchgeführt werden oder
- b. vom Straßenbahnunternehmen **alleine** durchgeführt werden.

Erläuterungen

1. Bauarbeiten umfassen nicht nur die **Herstellung**, sondern auch die **Instandhaltung**, die **Änderung** und **Beseitigung** sowie alle erforderlichen **Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten**, ebenso **Instandsetzungsarbeiten** und **Störungsbehebungen**.
2. Wenn Bauarbeiten von **mehreren Geschäftsbereichen (Fachlinien, Fachabteilungen)** des Straßenbahnunternehmens gemeinsam geplant oder durchgeführt werden, so gelten diese als Bauarbeiten, die vom Straßenbahnunternehmen **alleine** durchgeführt werden.
3. Im Sinne dieses Dienstbehelfes umfassen **Bauarbeiten im Bereich von Gleisen**:
 - a. Bauarbeiten im **Gefahrenraum von Gleisen**, im Sicherheitsraum und im Bedienungsraum sowie
 - b. Bauarbeiten in der **Nähe des Gefahrenraumes von Gleisen**.
4. Bauarbeiten in der **Nähe des Gefahrenraums** von Gleisen umfassen jedenfalls alle Bauarbeiten, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Arbeitnehmer in den Gefahrenraum der Gleise geraten könnten bzw der Straßenbahnbetrieb von diesen Arbeiten gefährdet, gestört bzw beeinträchtigt werden kann oder wird.

5. Der Dienstbehelf gilt auch für Bauarbeiten **von Dritten**. Der Dienstbehelf ist daher in Arbeitsübereinkommen mit Dritten entsprechend zu berücksichtigen.
6. Der Dienstbehelf gilt nicht für **Reinigungsarbeiten, Schneeräumung** (Winterdienst) und **Pflanzenschnitt** (Aufwuchsbekämpfung). Für **Reinigungsarbeiten, Schneeräumung** (Winterdienst) und **Pflanzenschnitt** (Aufwuchsbekämpfung), gelten die Regelungen in der Schriftlichen Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für Straßenbahnen (Strab 40/R 16).
7. Die angeführten **Mindestqualifikationen** definieren den jeweiligen **Ausbildungsstandard** für die angeführten Funktionen und Tätigkeiten. Es ist daher nicht erforderlich, Dienstvorschriften/Dienstanweisungen an die verwendeten Begriffe anzupassen.
8. Der interne **Koordinator** für die Baustellenplanung (Planungskoordinator) ist der für die Ausführungsplanung der Baustellenabwicklung zuständige Mitarbeiter.

1.2 Begriffe

Der Dienstbehelf gilt für alle Bauarbeiten im Bereich von Gleisen, unabhängig davon, ob die Bauarbeiten vom **Straßenbahnunternehmen gemeinsam mit Dritten** (und daher unter Anwendung der Bestimmungen des BauKG) oder vom **Straßenbahnunternehmen alleine** (und daher unter Anwendung der internen Organisationsverpflichtung des § 3 ASchG und nicht unter Anwendung der Bestimmungen des BauKG) durchgeführt werden.

Zur **Vereinfachung der Umsetzung** werden in beiden Fällen jedoch **gleiche Begriffe** verwendet:

Straßenbahn- unternehmen gemeinsam mit Dritten (Anwendung des BauKG)	Straßenbahn- unternehmen alleine (Anwendung des § 3 ASchG)	Einheitlich verwendeter Begriff im DB 601.02
Planungskoordinator gemäß § 3 BauKG, Mindestqualifikation gemäß BauKG	Interner Koordinator für die Baustellenplanung gemäß § 3 ASchG, Mindestqualifikation Fachkundiger im Eisenbahnwesen (zB Meisterebene, Techniker mit Fachprüfung)	Planungskoordinator
Baustellenkoordinator gemäß § 3 BauKG, Mindestqualifikation gemäß BauKG	Interner Koordinator für die Baustellensicherheit gemäß § 3 ASchG, Mindestqualifikation Fachkundiger im Eisenbahnwesen (zB Meisterebene, Techniker mit Fachprüfung)	Baustellenkoordinator
Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	Zusammenführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutz- dokumente der betroffenen Fachbereiche (Fachlinien)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Erläuterungen

1. Bei Bauarbeiten, die vom Straßenbahnunternehmen **gemeinsam mit Dritten** vorbereitet und durchgeführt werden, können auch **interne Planungskoordinatoren** eingesetzt werden, sofern sie die fachlichen Voraussetzungen gemäß BauKG erfüllen (Mindestqualifikation Meister).
2. Bei Bauarbeiten, die vom Straßenbahnunternehmen **gemeinsam mit Dritten** vorbereitet und durchgeführt werden, können auch **interne Baustellenkoordinatoren** eingesetzt werden, sofern sie die fachlichen Voraussetzungen gemäß BauKG erfüllen (Mindestqualifikation Meister).

3. **Meister** im Sinne der oben angeführten Qualifikation muss eine Person sein, die in diesem Bereich nach den Festlegungen des Straßenbahnunternehmens über die erforderliche Fachkunde verfügt (nicht zwingend Meisterprüfung).

1.3 Aufbau

Dieser Dienstbehelf ist in **drei Abschnitte** gegliedert:

Abschnitt 1	Allgemeines (Einleitung, Begriffsbestimmungen)
Abschnitt 2	Vorbereitung der Bauarbeiten
Abschnitt 3	Durchführung der Bauarbeiten

1.4 Darstellung

Die in voller Breite einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten für **alle Bauarbeiten**.

Die auf der **linken Hälfte** einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten nur für Bauarbeiten, die vom **Straßenbahnunternehmen gemeinsam mit Dritten** vorbereitet und durchgeführt werden.

Die auf der **rechten Hälfte** einer Seite gedruckten Bestimmungen gelten **nur** für Bauarbeiten, die vom **Eisenbahnunternehmen alleine** vorbereitet und durchgeführt werden.

2 Vorbereitung der Bauarbeiten

2.1 Erforderliche Funktionen bei der Vorbereitung von Bauarbeiten

Der Projektzuständige hat	
1. den Planungskordinator zu Beginn der Planungsarbeiten zu bestellen und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die Vorbereitung einzubinden und	☐
2. den Baustellenkoordinator zeitgerecht vor Beginn der Bauarbeiten zu bestellen.	☐

Erläuterungen

1. Der **Projektzuständige** hat auch **darauf zu achten**, dass der **Planungskordinator** seinen Aufgaben ordnungsgemäß nachkommt (vergleiche Punkt 2.5).
2. Der **Projektzuständige** hat auch **dafür zu sorgen**, dass die erforderlichen **Unterlagen** auf der Baustelle aufliegen (vergleiche Punkt 3.2) und mit den Bauarbeiten erst begonnen wird, wenn die erforderlichen **Funktionen** für die Baustelle festgelegt und besetzt sind (vergleiche Punkt 3.3).

2.2 Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans

Für Bauarbeiten im Bereich von Gleisen hat der Planungskoordinator

den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** gemäß BauKG zu **erstellen**.

die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente der betroffenen Fachbereiche (Fachlinien) des Straßenbahnunternehmens **zu einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** als gemeinsame Unterlage **zusammenzuführen**. Die Zusammenführung entfällt, wenn nur ein Fachbereich (eine Fachlinie) betroffen ist.

☐

Der Planungskoordinator hat

1. den **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** für die beabsichtigten Baumaßnahmen zu erarbeiten und darin insbesondere darzustellen:

a. die Festlegung

- der technischen Maßnahmen (erforderlichenfalls zusätzlich Langsamfahren), die ein **Eindringen** in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 25a EisbAV **verhindern**

☐

oder (wenn dies nicht möglich ist)

- der Sicherungsmaßnahmen gegen die **Annäherung von Schienenfahrzeugen** gemäß §§ 26, 26a EisbAV (zB „Fahrten nicht zulässig“ oder betrieblicher Fahrtrückhalt),

☐

b. die Festlegung der Schutzmaßnahmen gegen **Gefahren des elektrischen Stroms** gemäß der Elektrobetriebsvorschriften (zB Freischaltung und Erdung der Oberleitung, Hub- und Schwenkbegrenzung),

☐

c. die Festlegung der Schutzmaßnahmen zum **Schutz des Bahnbetriebes** (zB Schwenkbegrenzungen, Spundwände/Pöhlungen, Einhausungen),

☐

d. die Festlegung weiterer kollektiver Schutzmaßnahmen (zB Absturzsicherung, Vorhandensein von Gerüsten, Baustellenabsicherungen, Zu- und Abgänge, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen),	☐
e. die Festlegung der Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen aus dem Bereich des Straßen- und Fußgängerverkehrs (zB Kraftfahrzeuge, Radfahrer, Fußgänger, Geschäftslokale) sowie	☐
f. die Festlegung der Schutzmaßnahmen zum Schutz des Straßen- und Fußgängerverkehrs (zB Kraftfahrzeuge, Radfahrer, Fußgänger, Geschäftslokale, Verlegung von Haltestellen),	☐
2. bei der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans die örtlich relevanten Unterlagen des Straßenbahnunternehmens zu berücksichtigen (zB bestehende Unterlagen für spätere Arbeiten, Gleislagepläne, Instandhaltungspläne, Brandschutzpläne),	☐
3. die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung konkret und widerspruchsfrei darzustellen,	☐
4. im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auch die zuständigen Aufsichtspersonen gemäß § 4 BauV anzuführen, soweit diese schon bekannt sind,	☐
5. im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan die Koordination und Abstimmung festzulegen, wenn mehrere Aufsichtspersonen gemäß § 4 BauV bestellt werden,	☐
6. hat bei der Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans die Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) hinzuzuziehen und die Sicherheitsvertrauenspersonen anzuhören.	☐ ☐ ☐

Allgemeine Erläuterungen:

Wiederkehrende Bautätigkeiten sollten in „einheitlichen Standardfestlegungen“ (zur ergänzenden örtlichen Adaptierung) vorbereitet werden. **Gleichartige Bauarbeiten**, beispielsweise regelmäßig wiederkehrende Störungsbehebungen und Instandhaltungsarbeiten, können in einem **gemeinsamen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** zusammengefasst werden.

Erläuterungen zu Punkt 1:

Bei der Festlegung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ist nach der **Schriftlichen Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für Straßenbahnen (Strab 40/R 16)** vorzugehen.

Erläuterungen zu Punkt 4:

1. Als **Aufsichtsperson** gemäß § 4 BauV ist nur geeignet, wer
 - a. die für die auszuführenden Arbeiten erforderlichen **theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen** in allen Fragen besitzt, die mit den in Betracht kommenden Arbeiten vom Standpunkt der Sicherheit zusammenhängen,
 - b. Kenntnisse über die in Betracht kommenden **Arbeitnehmerschutzvorschriften** besitzt und
 - c. die Gewähr für eine **gewissenhafte Durchführung** der übertragenen Aufgaben bietet.
2. Erforderlichenfalls ist für **jeden Fachbereich** (jede Fachlinie) eine eigene **Aufsichtsperson** gemäß § 4 BauV zu bestellen.
3. Wenn die **Aufsichtspersonen** gemäß § 4 BauV **noch nicht namentlich bekannt** sind, erfolgt vorerst die Nennung der Fachbereiche (Fachlinien).

2.3 Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten

Der Planungskoordinator hat

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. die Unterlage für spätere Arbeiten zu erstellen und darin insbesondere örtliche Anlagenverhältnisse (zB Sicherheitsraum, Bedienungsraum, Zugänge, Beleuchtung, Oberleitungsanlagen einschließlich Schaltmöglichkeiten) darzustellen, | ☐ |
| 2. bei der Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten, die örtlich relevanten Unterlagen des Straßenbahnunternehmens zu berücksichtigen (zB bestehende Unterlagen für spätere Arbeiten, Gleislagepläne, Instandhaltungspläne, Brandschutzpläne), | ☐ |

3. die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung für spätere Arbeiten konkret und widerspruchsfrei darzustellen,	☐
4. bei der Erstellung der Unterlage für spätere Arbeiten die Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) hinzuzuziehen und die Sicherheitsvertrauenspersonen anzuhören.	☐ ☐ ☐

2.4 Ausschreibung und Vergabe des Projekts

Der Projektzuständige des Straßenbahnunternehmens hat dafür zu sorgen, dass bei der Ausschreibung des Projektes berücksichtigt werden:	
1. die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans gemäß BauKG (siehe Punkt 2.2) a. für die technischen Maßnahmen gegen ein Eindringen in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 25a EisbAV oder für die Sicherungsmaßnahmen gegen die Annäherung von Schienenfahrzeugen gemäß §§ 26, 26a EisbAV (zB Fahrten nicht zulässig oder betrieblicher Fahrtrückhalt), b. für die Schutzmaßnahmen gegen Gefahren des elektrischen Stroms gemäß Elektro-Betriebsvorschriften (zB Freischaltung und Erdung der Fahrleitung, Hub- und Schwenkbegrenzung),	☐ ☐

c.	für die Schutzmaßnahmen zum Schutz des Bahnbetriebes (zB Schwenkbegrenzung, Spundwände/Pölzungen, physische Barrieren),	☐
d.	für weitere kollektive Schutzmaßnahmen (zB Absturzsicherungen, Vorhandensein von Gerüsten, Baustellenabsicherung, Zu- und Abgänge, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen),	☐
e.	für Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen aus dem Bereich des Straßen- und Fußgängerverkehrs,	☐
f.	für die Schutzmaßnahmen zum Schutz des Straßen- und Fußgängerverkehrs,	☐
2.	die Inhalte der Unterlage für spätere Arbeiten (siehe Punkt 2.3).	☐

Erläuterungen:

1. Bei der Ausschreibung und Vergabe eines Projekts ist vorzuschreiben, dass die eingesetzten **Arbeitnehmer des Auftragnehmers** über die erforderlichen Grundkenntnisse des Arbeitnehmerschutzes verfügen (zB Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für Straßenbahnen – Strab 40/R 16, Elektrobetriebsvorschriften), weil die Unterweisung vor Beginn der Bauarbeiten nur unter Bedachtnahme auf die **geltenden örtlichen Dokumente** und nach Maßgabe der **örtlichen Verhältnisse** durchzuführen ist (siehe Abschnitt 3).
2. Einer Ausschreibung gleichzuhalten sind die Abrufung von **Leistungen aus Rahmenverträgen** oder eine **Beauftragung**.

3. Bei der Abrufung einer **Leistung aus einem Rahmenvertrag** ist sicherzustellen, dass die Bedingungen des Rahmenvertrages (Baumaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen gegen die Gefahren des Bahnbetriebes) **auf den konkreten Einzelfall anzuwenden** sind. Dies ist insbesondere nach dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu überprüfen.
4. Ergeben sich **im Zuge der Vergabe Änderungen** (zB Arbeitsverfahren, maßgebliche Ausführungsdetails), so sind der **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** und die **Unterlage für spätere Arbeiten** unter Hinzuziehen der Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) und Anhörung der Sicherheitsvertrauensperson sowie der zuständigen **ortskundigen technischen und betrieblichen Personen anzupassen** (Vorgänge gemäß Punkt 2.2 und 2.3 sind nochmals durchzuführen!).

2.5 Schritte bei der Vorbereitung von Bauarbeiten

Der **Projektzuständige** hat sich zu vergewissern, dass die Vorbereitung der Bauarbeiten in folgenden **Schritten** durchgeführt wurde:

1. Ausarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans durch den Planungskoordinator gemäß Punkt 2.2	☐
2. Ausarbeitung der Unterlage für spätere Arbeiten durch den Planungskoordinator gemäß Punkt 2.3	☐
3. Hinzuziehen der Präventivdienste (Sicherheitsfachkraft, Arbeitsmediziner) und Sicherheitsvertrauenspersonen in die Erstellung	☐ ☐ ☐
a. des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan) und	☐
b. der Unterlage für spätere Arbeiten	☐

4. Ausschreibung des Projekts unter Berücksichtigung a. des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan) und b. der Unterlage für spätere Arbeiten		☐ ☐
5. Festlegung der betrieblichen Maßnahmen für die Bauarbeiten		☐

3 Durchführung der Bauarbeiten

Bauvorhaben (Kurzbeschreibung)

Erforderliche Funktionen vor Beginn der Bauarbeiten gemäß Punkt 3.3

Name/Funktion	Org-Einheit	Erreichbarkeit (Tel)
---------------	-------------	----------------------

Projektzuständiger:

Projektkoordinator:

Baustellenkoordinator:

.....

.....

.....

Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 BauV

Name	Org-Einheit	Erreichbarkeit (Tel)
Aufsichtsperson gemäß § 4 BauV		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person gemäß Elektrobetriebsvorschrift		
.....		
.....		
.....		
.....		
Sicherungsaufsicht gemäß § 27 EisbAV		
.....		
.....		
.....		
.....		
Anmerkungen		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

3.1 Abgrenzung

Die Durchführung von Bauarbeiten **umfasst nicht**

- die Festlegung der technischen Maßnahmen, die ein **Eindringen** in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 25a EisbAV **verhindern**

oder (wenn dies nicht möglich ist)

- die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen gegen die **Annäherung von Schienenfahrzeugen** gemäß §§ 26, 26a EisbAV (zB „Fahrten nicht zulässig“ oder betrieblicher Fahrtrückhalt) und/oder
- die Festlegung der Schutzmaßnahmen gegen **Gefahren des elektrischen Stroms** gemäß der Elektrobetriebsvorschrift (zB Freischaltung und Erdung der Fahrleitung, Hub- und Schwenkbegrenzung) und/oder
- die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen zum **Schutz des Bahnbetriebes** (zB Schwenkbegrenzung, Spundwände/Pöhlungen, physische Barrieren) und/oder
- die Festlegung der weiteren **kollektiven Schutzmaßnahmen** (zB Absturzsicherungen, Vorhandensein von Gerüsten, Baustellenabsicherungen, Zu- und Abgänge, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen) und/oder
- die Festlegung der Schutzmaßnahmen **gegen Gefährdungen** aus dem Bereich des **Straßen- und Fußgängerverkehrs** und/oder
- die Festlegung der Schutzmaßnahmen zum **Schutz des Straßen- und Fußgängerverkehrs** und/oder
- die **Festlegung der betrieblichen Maßnahmen** für die Bauarbeiten.

Sofern die Festlegung der **Sicherungs- und Schutzmaßnahmen** oder der **betrieblichen Maßnahmen für die Bauarbeiten noch nicht oder noch nicht vollständig** erfolgt ist oder **noch nicht** vorliegt, darf mit der Durchführung der Bauarbeiten nicht begonnen werden.

3.2 Erforderliche Unterlagen vor Beginn der Bauarbeiten

Der **Projektzuständige** des Straßenbahnunternehmens hat dafür zu sorgen, dass der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auf der Baustelle aufliegt und beinhaltet:

- | | |
|--|--------------------------|
| a. die Festlegung der technischen Maßnahmen gegen ein Eindringen in den Gefahrenraum der Gleise gemäß § 25a EisbAV oder die Festlegung der Sicherungsmaßnahmen gegen die Annäherung von Schienenfahrzeugen gemäß §§ 26, 26a EisbAV (zB „Fahrten nicht zulässig“ oder betrieblicher Fahrtrückhalt), | ☐ |
| b. die Festlegung der Schutzmaßnahmen gegen Gefahren des elektrischen Stroms gemäß der Elektrobetriebsvorschrift, (zB Freischaltung und Erdung der Fahrleitung, Hub- und Schwenkbegrenzung), | ☐ |
| c. die Festlegung der Schutzmaßnahmen zum Schutz des Bahnbetriebes (zB Schwenkbegrenzungen, Spundwände/ Pölzungen, physische Barrieren), | ☐ |
| d. die Festlegung weiterer kollektiver Schutzmaßnahmen (zB Absturzsicherungen, Vorhandensein von Gerüsten, Baustellenabsicherung, Zu- und Abgänge, Beleuchtung, Sanitäreinrichtungen), | ☐ |
| e. die Festlegung der Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen aus dem Bereich des Straßen- und Fußgängerverkehrs sowie | ☐ |
| f. die Festlegung der Schutzmaßnahmen zum Schutz des Straßen- und Fußgängerverkehrs . | ☐ |

3.3 Erforderliche Funktionen vor Beginn der Bauarbeiten

Der **Projektzuständige** des Straßenbahnunternehmens hat dafür zu sorgen, dass mit Bauarbeiten im Bereich von Gleisen erst begonnen wird, wenn folgende Funktionen für die Baustelle festgelegt und besetzt sind:

1. Baustellenkoordinator	☐
2. Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV	☐
3. Aufsichtsperson/en gemäß § 4 BauV	☐
4. Elektrofachkraft , soweit im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festgelegt (analog § 4 BauV)	☐

Erläuterung zu Punkt 1 bis Punkt 4

Funktionen können dann zusammengefasst werden, wenn

- die Wahrnehmung mehrerer Funktionen vom **Zeitaufwand** her möglich ist sowie
- der Arbeitnehmer über die erforderliche **Qualifikation** für alle zusammengefassten Funktionen verfügt.

Erläuterungen zu Punkt 2:

1. Das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 BauV muss ein **Mitarbeiter des Straßenbahnunternehmens** sein.
2. **Mindestqualifikation des Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV:
 - **Mindestqualifikation für geringfügige Arbeiten** gemäß Strab 40/R 16 Punkt 3.4.5: Schulung der **Schriftlichen Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für Straßenbahnen** – Strab 40/R 16,
 - **Mindestqualifikation für alle anderen Bauarbeiten: Meister**

3. **Meister** im Sinne der oben angeführten Qualifikation soll eine Person sein, die in diesem Bereich nach den Festlegungen des Straßenbahnunternehmens über die erforderliche Fachkunde verfügt (nicht zwingend Meisterprüfung).
4. Bauarbeiten umfassen nicht nur die **Herstellung**, sondern auch die **Instandhaltung** (einschließlich **Störungsbehebung**), die **Änderung** und **Beseitigung** sowie alle erforderlichen **Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten**, ebenso **Instandhaltungsarbeiten**, **Instandsetzungsarbeiten** und **Störungsbehebungen**.
5. Das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV muss über **Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse** verfügen.

3.4 Koordination vor Beginn der Bauarbeiten

Der **Baustellenkoordinator** hat vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Gleisen dafür zu sorgen, dass folgende Maßnahmen umgesetzt wurden:

1. Der **Baustellenkoordinator** hat

- das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV und ☐

- die zuständigen **Aufsichtspersonen** gemäß § 4 BauV ☐

über die Inhalte des **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans für die geplanten Bauarbeiten nachweislich zu informieren.**

2. Die örtlich zuständige **Elektrofachkraft** oder eine von der zuständigen Elektrofachkraft beauftragte **elektronisch unterwiesene Person** hat die zuständigen **Aufsichtsperson/en** gemäß § 4 BauV über die örtlichen **Gefahren der Bahnstromanlagen** aufgrund der Durchführung der Schutzmaßnahmen zu unterweisen. ☐

3. Die zuständige/n **Aufsichtsperson/en** gemäß § 4 BauV hat/haben die ihr/ihnen zugeteilten **Arbeitnehmer** über die Inhalte des **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans** für die geplanten Bauarbeiten zu unterweisen. ☐

Erläuterungen zu Punkt 1

1. Der (interne) **Baustellenkoordinator** des Straßenbahnunternehmens kann **gleichzeitig Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV sein.
2. Die oben angeführten **nachweislichen Informationen** bzw **Unterweisungen** umfassen **nicht die Grundkenntnisse** des Arbeitnehmerschutzes (zB schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für Straßenbahnen – Strab 40/R 16, Elektrobetriebsvorschrift).
3. Die oben angeführten **nachweislichen Informationen** bzw **Unterweisungen** sind unter Bedachtnahme auf die geltenden **örtlichen Dokumente** (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Betriebliche Umsetzung der Schutzmaßnahmen) und nach Maßgabe der **örtlichen Verhältnisse** durchzuführen.
4. Die **Grundkenntnisse des Arbeitnehmerschutzes** müssen bei der Auftragsvergabe an Dritte bereits **im Rahmen der Ausschreibung und Vergabe** des Projekts sichergestellt werden (siehe Punkt 2.4).

3.5 Beginn der Bauarbeiten

Das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV hat dafür zu sorgen, dass mit den **Bauarbeiten erst begonnen** wird,

1. wenn die Koordination der Bauarbeiten gemäß Punkt 3.4 durch den **Baustellenkoordinator** durchgeführt wurde,

☐

2. wenn die im **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** und in den Maßnahmen der **betrieblichen Umsetzung** der Baumaßnahmen **festgelegten**

a. **betrieblichen Verfahren** (zB „Keine Fahrten“, Aufstellen von Langsamfahrsignalen),

☐

b. **technischen Maßnahmen** (zB Absturzsicherungen) und

☐

c. **elektrischen Schaltmaßnahmen** (zB Freischaltung und Erdung der Oberleitung)

☐

umgesetzt wurden und dies durch das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV dokumentiert wurde,

3. wenn das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV die Arbeitnehmer in die sicheren Bereiche eingewiesen hat, die die Arbeitnehmer bei Annäherung eines Schienenfahrzeuges aufzusuchen haben,	☐
4. wenn das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV (nach Erfüllung der Punkte 1. bis 3.) abschließend	
a. die Zustimmung zum Arbeitsbeginn erteilt („Sicherheit vorhanden“) und	☐
b. dies in einem Vormerk schriftlich dokumentiert hat.	☐

Erläuterungen allgemein:

1. Die **betriebliche Koordination auf der Baustelle** obliegt dem **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV. Dies umfasst insbesondere auch
 - die Erst- und Fertigstellungsmeldung von Bauarbeiten,
 - die Koordination der Maßnahmen zum Schutz des Eisenbahnbetriebs vor den Baumaßnahmen. Das **Anwesenheitserfordernis des Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV auf der Baustelle ergibt sich aus den Aufgaben im Rahmen der betrieblichen Koordination auf der Baustelle und ist daher nicht in allen Fällen durchgehend erforderlich.
2. Spätestens zu Beginn der Bauarbeiten ist das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV der **betriebssteuernden Stelle namentlich bekanntzugeben**. Ebenso ist jede Änderung des Aufsichtsorgans des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV namentlich bekanntzugeben.
3. **Erst nach erteilter Zustimmung** zum Arbeitsbeginn („Sicherheit vorhanden“) durch das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV und der Dokumentation darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Zustimmung richtet sich an die Baustelle.

Erläuterungen zu Punkt 2:

Die Umsetzung der im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festgelegten betrieblichen Verfahren, technischen Maßnahmen und elektrischen

Schutzmaßnahmen erfolgt durch das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV. Dies umfasst jedenfalls die Sicherstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung dieser Maßnahmen.

3.6 Unvorhergesehene Änderungen bei der Durchführung von Bauarbeiten

1.	Ergeben sich im Zuge der Baudurchführung nicht vorhergesehene Änderungen mit Auswirkungen auf die Sicherungsmaßnahmen , so hat das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV die davon betroffenen Bauarbeiten einzustellen.	☐
2.	Das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV hat beim Baustellenkoordinator die Überprüfung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (beginnend mit Punkt 2.2) zu veranlassen. Sofern das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers auf der Baustelle nicht anwesend ist, so hat/haben die Aufsichtsperson/en gemäß § 4 BauV das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers unverzüglich zu verständigen.	☐ ☐
3.	Mit den Bauarbeiten darf erst wieder begonnen werden, wenn a. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß Abschnitt 2, Punkt 2.2. überprüft und erforderlichenfalls angepasst bzw neu erstellt wurde, b. die Festlegung der betrieblichen Maßnahmen gemäß Abschnitt 3 überprüft und erforderlichenfalls angepasst bzw neu erstellt wurde, c. alle erforderlichen Informationen und Unterweisungen über die Neuerstellung bzw Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (gemäß a.) sowie über die Neuerstellung bzw Anpassung der Festlegung der betrieblichen Maßnahmen (gemäß b.) durchgeführt wurden und d. die Maßnahmen gemäß Punkt 3.5 (Beginn der Bauarbeiten) neuerlich durchgeführt wurden.	☐ ☐ ☐ ☐

3.7 Abschluss der Bauarbeiten

Das **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV hat dafür zu sorgen, dass die im **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan** und in den **betrieblichen Maßnahmen festgelegten Sicherungsmaßnahmen erst aufgehoben werden, wenn**

1. die **Aufsichtspersonen** gemäß § 4 BauV dem **Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers** gemäß § 108 Abs 2 BauV

- a. den ordnungsgemäßen Abschluss der Bauarbeiten im Bereich der Gleise,

☐

- b. das erfolgte Entfernen der Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe aus dem Bereich der Gleise und

☐

- c. das erfolgte Verlassen des Gefahrenraums der Gleise

☐

gemeldet haben,

2. die **Meldungen der Aufsichtspersonen** gemäß § 4 BauV durch das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV schriftlich im Vormerk dokumentiert wurden und

☐

3. das Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers gemäß § 108 Abs 2 BauV

☐

- a. die **Aufhebung der technischen Maßnahmen** (zB Absturzsicherung) **bei der zuständigen Stelle** überprüft bzw veranlasst hat,

☐

- b. die **elektrischen Schaltmaßnahmen** (zB Unterspannungssetzung der Oberleitung) **bei der zuständigen Stelle** überprüft bzw veranlasst hat und

☐

- c. die **Aufhebung der betrieblichen Maßnahmen bei der betriebsführenden Stelle** überprüft bzw beantragt hat

☐

sowie dies schriftlich im Vormerk dokumentiert hat.

Notizen

Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI)

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz ist die zur Wahrnehmung des Arbeitnehmer/innenschutzes in den Verkehrsbetrieben berufene Behörde und hat dafür zu sorgen, dass der gesetzliche Schutz der Arbeitnehmer/innen in diesen Betrieben ausreichend gewährleistet wird. Der Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfasst die Bediensteten der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und Schifffahrtsbetriebe sowie einige Nebenbetriebe des Verkehrswesens.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben umfassen insbesondere:

- Kontrolle der Verkehrsunternehmen hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften;
- Beratung in allen für den Arbeitnehmer/innenschutz relevanten Angelegenheiten;
- Teilnahme an Verwaltungsverfahren des Verkehrsbereiches in allen Angelegenheiten des Arbeitnehmer/innenschutzes;
- Weiterentwicklung des Arbeitnehmer/innenschutzes durch legislative Maßnahmen sowie durch Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit nicht nur als behördliche Überwachungs- und Kontrollinstanz, sondern insbesondere auch als Dienstleistungsunternehmen mit Beratungsfunktion. Betroffene Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen können sich mit Fragen des Arbeitnehmer/innenschutzes direkt an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wenden.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

Telefon: (01) 711 00-630 828 **oder** 630 825

e-Mail: reinhard.kuntner@sozialministerium.gv.at **oder**
leopold.flasch@sozialministerium.gv.at **oder**
sylvia.schubert@sozialministerium.gv.at

Website: www.arbeitsinspektion.gv.at/Branchen/Verkehr/
 Publikationen_aus_dem_Verkehrsbereich.html

Die BVAEB – Stärkung und Förderung Ihrer Gesundheit ist unser Anliegen

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) als von den Versicherten selbstverwalteter Sozialversicherungsträger gewährleistet Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für mehr als 1,1 Millionen Versicherte in ganz Österreich. Von der Geburt bis ins hohe Alter fördert die BVAEB über Vorsorge und präventive Maßnahmen die Gesundheit ihrer Versicherten, ermöglicht Heilbehandlungen, Therapien, Rehabilitation und sichert ihre Versicherten durch finanzielle Leistungen in allen Lebenslagen ab.

Neben Servicestandorten in allen Landeshauptstädten betreibt die BVAEB Gesundheitseinrichtungen und Ambulatorien. Dies stellt eine optimale Betreuung sicher und ermöglicht es neben den bestehenden Gesundheitsangeboten auch neue innovative Maßnahmen zu entwickeln.

Der Unfallverhütungsdienst (UVD) der BVAEB

Beratung und Informationen

zur Unfallverhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Schulungen für Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen

Ausbildungs- und Auffrischkurse für Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP), Fortbildungen für Präventivfachkräfte, Informationsveranstaltungen

Präventionszentrum

Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung für Klein- und Mittelbetriebe (KMU = Unternehmen bis zu 250 Arbeitnehmer/innen mit Arbeitsstätten bis zu 50 Arbeitnehmer/innen)

Vorsorge

Kostenunterstützung bei Schulungen für Ersthelfer, Fahrtechniktraining für Berufskraftlenker, Untersuchungen gem. § 49 AschG, Strahlenschutzuntersuchungen usw.

Übergreifende Zusammenarbeit

Der UVD arbeitet mit den zuständigen Behörden, den öffentlich-rechtlichen Interessensvertretungen der Dienstgeber und den Arbeitsinspektoraten sowie den Betrieben zusammen, um sichere Arbeitsplätze zu schaffen

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Telefon: 050405-21381

e-Mail: unfallverhuetungsdienst@bvaeb.at

Website: www.bvaeb.at/uvd

Weitere Informationsbroschüren der BVAEB zum Arbeitnehmer/innenschutz im Verkehrswesen



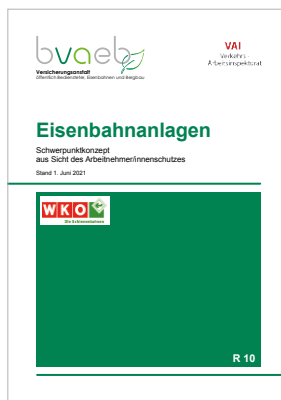
Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV) – Text und Erläuterungen



Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmer/innenschutz für Straßenbahnen



Schwerpunktkonzept über die wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen für Eisenbahnfahrzeuge



Schwerpunktkonzept über die wichtigsten Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen für Eisenbahnanlagen

Dr. Reinhart Kuntner, Dipl.-Ing. Hannes Waglechner

Eisenbahnrecht (4. Auflage 2022)

Der einzige vollständige und aktuelle Kommentar zum österreichischen Eisenbahnrecht,
einschließlich Eisenbahngesetznovelle vom 30. Dezember 2021
in zwei Bänden, über 2 130 Seiten
(ÖGB-Verlag, Gesetze und Kommentare, Band 170)



Die 4. Auflage (Stand 1. Februar 2022) enthält:

1. Das **Eisenbahngesetz** (EisbG) in der aktuellen Fassung vom 1. Februar 2022 (einschließlich Viertes Eisenbahnpaket sowie Eisenbahngesetznovelle vom 30. Dezember 2021),
2. das **Unfalluntersuchungsgesetz** (UUG) samt MeldeVO Eisenbahn,
3. das **Hochleistungsstreckengesetz** (HIG),
4. das **Arbeitsinspektionsgesetz** (ArbIG),
5. die **Eisenbahn-Arbeitnehmer/innenschutzverordnung** (EisbAV),
6. die **ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr** (AVO Verkehr),
7. weitere **Durchführungsverordnungen zum EisbG** (EisbBBV, EisbVO, EisbKrV, EisbSV, EisbEPV, TFVO, SchLV 2021, SCHIV, StrabVO, EBEO, VgEV),
8. **Erläuternde Bemerkungen** zu allen Regelungen, Verweise auf Regelungen des Eisenbahnrechts und der Eisenbahnvorschriften, Verweise auf verwandte Regelungen des Arbeitnehmer/innenschutzes, Verweise auf Regelungen der EU,
9. **Judikatur** (VwGH, VfGH, OGH, Verwaltungsgerichte),
10. **Literaturhinweise** zum Eisenbahnrecht und Arbeitnehmer/innenschutzrecht.



BVAEB-Ambulatorien

für Patientinnen und Patienten aller Kassen

WIEN

Ambulatorium U3Med Erdberg

Erdbergstraße 202/E7a, 1030 Wien

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Innere Medizin/Vorsorgeuntersuchung
- Physikalische Medizin

Telefon: 050405-13999

Ambulatorium Wien Josefstadt

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien

- Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Innere Medizin/Vorsorgeuntersuchung
- Augenheilkunde

Telefon: 050405-21970

Zahnambulatorium Wien Praterstern

Praterstern 3, 1020 Wien

Telefon: 050405-37400

Zahnambulatorium Wien Westbahnhof

Mariahilferstraße 133, 1150 Wien

Telefon: 050405-37200

NIEDERÖSTERREICH

Zahnambulatorium St. Pölten

Julius-Raab-Promenade 1/1/2, 3100 St. Pölten

Telefon: 050405-37220

OBERÖSTERREICH

Zahnambulatorium Linz

Bahnhofplatz 3–6/Top 25, 4020 Linz

Telefon: 050405-37240

KÄRNTEN

Zahnambulatorium Villach

Bahnhofplatz 1, 9500 Villach

Telefon: 050405-37320

STEIERMARK

Zahnambulatorium Eisenerz

Hammerplatz 1, 8790 Eisenerz

Telefon: 050405-37380

Zahnambulatorium Graz

Bahnhofgürtel 85, TOP B1A, 8020 Graz

Telefon: 050405-37340

SALZBURG

Zahnambulatorium Salzburg

St.-Julien-Straße 12A, 5020 Salzburg

Telefon: 050405-27310

TIROL

Zahnambulatorium Innsbruck

Südtiroler Platz 3, 6020 Innsbruck

Telefon: 050405-37280

VORARLBERG

Zahnambulatorium Feldkirch

Bahnhofstraße 40/3, 6800 Feldkirch

Telefon: 050405-37300

Beratung • Schulungen • Präventionszentrum • Vorsorge • Zusammenarbeit



✉ **Josefstädter Straße 80, 1080 Wien**

☎ **050405-21381**

@ **unfallverhuetungsdienst@bvaeb.at**

🌐 **www.bvaeb.at/uvd**

Zusammenarbeit • Vorsorge • Präventionszentrum • Schulungen • Beratung